



LANDESPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



# Die Sportversicherung

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

Information für

Vorstände und Vereinsmanager\*innen  
Jugendbetreuer\*innen, Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen  
Unfallsachbearbeiter\*innen

SPORT BEWEGT NRW!

# Impressum

## Herausgeber:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee 25,  
47055 Duisburg

## Qualifizierung im Sport

VIBSS  
VEREINS-INFORMATION-, BERATUNGS- UND SCHULUNGS-SYSTEM

Service Qualifizierung  
Tel. 0203 7381-777  
E-Mail: Vibss@lsb.nrw

VIBSS-Online  
[www.vibss.de](http://www.vibss.de)

Weitere Informationen unter:  
[www.vibss.de](http://www.vibss.de)

## Redaktion:

Jürgen Weber

## Inhalt:

- ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
- Dietmar Fischer

## Stand:

27.03.2021

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Diese Informationen dienen als Schulungs- und Ausbildungsunterlage. Sie sind jedoch kein Ersatz für das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ bzw. die vertraglichen Bestimmungen der aufgeführten Zusatzversicherungen, die Sie anfordern können beim

Versicherungsbüro beim Landessportbund NRW e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee 15  
47055 Duisburg

Tel. 0203 600107-0  
E-Mail: [vsbduisburg@ARAG-Sport.de](mailto:vsbduisburg@ARAG-Sport.de)  
Internet: [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)

Schadenfälle melden Sie bitte unverzüglich online oder schriftlich an das Versicherungsbüro. Das Versicherungs-büro berät Sie darüber hinaus in allen Fragen zur Sportversicherung und zu den Zusatzversicherungen.

Über [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de) oder [www.vibss.de](http://www.vibss.de) können Sie 24 Stunden täglich Informationen abrufen, Schäden melden oder Zusatzversicherungen abschließen.

Die Infobroschüre wurde erstellt in Zusammenarbeit



<b>1. Grundsätze der Sportversicherung</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
2.1 Versicherte Organisationen	5
2.2 Versicherte Personen	5
2.3 Versicherte Veranstaltungen und Unternehmungen	5
2.4 Der örtliche Geltungsbereich	6
2.5 Das Wegerisiko	6
<b>3. Die einzelnen Versicherungssparten</b>	<b>7</b>
<b>4. Die Unfallversicherung</b>	<b>8</b>
4.1 Was ist in der Unfallversicherung versichert?	8
4.2 Die Todesfalleistung	8
4.3 Die Invaliditätsleistung	8
4.4 Die Übergangsleistung	9
4.5 Serviceleistungen	9
4.6 Besondere Vertragserweiterungen in der Sport-Unfallversicherung	9
4.7 Reha-Mangement bei versicherten Sportunfällen	10
<b>5. Die Haftpflichtversicherung</b>	<b>12</b>
5.1 Was ist die Aufgabe der Haftpflichtversicherung	12
5.2 Schadenbeispiele aus der Praxis	12
<b>6. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die D&amp;O-Versicherung</b>	<b>14</b>
6.1 Was ist in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert?	14
6.2 Was ist in der D&O-Versicherung versichert?	14
<b>7. Die Vertrauensschadenversicherung</b>	<b>15</b>
<b>8. Die Rechtsschutzversicherung</b>	<b>16</b>
<b>9. Die Krankenversicherung</b>	<b>17</b>
<b>10. Wichtige Zusatzversicherungen für den Verein</b>	<b>18</b>
10.1 Die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz	18
10.2 Die Nichtmitgliederversicherung	18
10.3 Die Reiseversicherung	18
10.4 Die Gebäudeversicherung	19
10.5 Der Sport-Vereinsschutz (Inventar-Versicherung und Online-Forderungsmanagement)	19
10.6 Der CyberSchutz für Sportvereine	19

# 1. Grundsätze der Sportversicherung

Sie wissen aus Ihrer praktischen Arbeit im Verein, dass die Entwicklung im Sport von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann. Organisatorische Veränderungen, Ausweitungen des Sportbetriebes und neue Sportarten sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung wirken sich auf den Umfang und die Leistungen der Sportversicherung aus.

Dies bedeutet für den Landessportbund NRW und die Sportversicherer, dass sie die Entwicklung im Sport ständig beobachten und neue Erfahrungen und Erkenntnisse umsetzen müssen. Nur dieses kann gewährleisten, dass den Vereinen, Bünden Verbänden und den Vereinsmitgliedern jederzeit ein bedarfsgerechter, an der Praxis orientierter Versicherungsschutz zur Verfügung steht. Deshalb gilt ab dem 01.01.2022 ein neuer Sport-versicherungsvertrag. Die gegenüber dem bisherigen Vertrag (Stand 01.01.2020) enthaltenen Deckungs-verbesserungen und -erweiterungen sind jedoch bereits zum 27.03.2021 in Kraft getreten.

## Nach welchen Grundsätzen ist der Sportversicherungsvertrag aufgebaut?

Der Landessportbund NRW sieht es als seine Aufgabe an, der organisierten Sportgemeinschaft einen einheitlichen und angemessenen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die mit der Organisation, der Durchführung und dem Betreiben des Sports einhergehenden Risiken

- für die Vereine, Bünde und Verbände
- für deren haupt- und ehrenamtliche Funktionsträger\*innen
- für die Vereinsmitglieder

bei allen satzungsgemäßen Tätigkeiten/Aktivitäten weitgehend abdeckt werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Beitragsgestaltung vertretbar und finanzierbar sein muss.

Bei der Festlegung des Versicherungsumfanges und der Versicherungsleistungen sind daher die folgenden **Grundsätze** berücksichtigt worden, die im Übrigen auch im Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ festgelegt sind:

1. Der Sportversicherungsvertrag kann nur als **Beihilfe** verstanden werden. Er ist - im Rahmen eines breiten Leistungsspektrums - als unterstützende Leistung und Absicherung der Vereine, Bünde und Verbände, deren Funktionsträger\*innen und der Mitglieder bei Eintritt von Unfallereignissen und sonstigen Schadenfällen gedacht. Daher
  - kann die individuelle private Vorsorge der einzelnen versicherten Personen durch den Sportversicherungs-vertrag nicht ersetzt werden;
  - müssen Leistungen im Rahmen der im Sportversicherungsvertrag enthaltenen Unfallversicherung primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen, während gesundheitliche Schäden geringeren Ausmaßes nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Entsprechend dem Solidarprinzip muss die **Gleichbehandlung** aller Mitglieder und Vereine sichergestellt sein. Das bedeutet, dass versicherte Leistungen für alle in gleichem Maße und zu gleichen Konditionen zur Verfügung stehen, unabhängig von der betriebenen Sportart, der Häufigkeit des Trainings, Spielbetriebs oder Wettkampfs etc.. Ebenso erfolgt keine Besser- oder Schlechterstellung aufgrund individueller persönlicher Verhältnisse betroffener Personen.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann (sog. **Subsidiarität**).

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Bevor im Folgenden auf die jeweiligen Versicherungsleistungen in den einzelnen Versicherungssparten eingegangen wird, ist es erforderlich, einige allgemeine Dinge aufzuzeigen, die für die Sportversicherung insgesamt gelten. Zunächst ist es wichtig zu wissen, welche Organisationen bzw. Personen überhaupt in der Sportversicherung des Landessportbundes NRW erfasst und damit versichert sind.

### 2.1 Versicherte Organisationen

Der Versicherungsschutz der Sportversicherung gilt nicht nur für sog. „natürliche Personen“ (z. B. Vereinsmitglieder und Mitarbeiter\*innen), sondern auch für sog. „juristische Personen“ (Vereine, Bünde und Verbände). Im Einzelnen sind das:

- der Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- die Mitgliedsorganisationen des LSB NRW (Dach- und Fachverbände, Stadt- und Kreissportbünde, Verbände mit besonderer Aufgabenstellung)
- die Stadt- und Gemeindesportverbände in Nordrhein-Westfalen
- die Vereine, die Mitglied der Mitgliedsorganisationen des LSB NRW sind (wenn und solange sie über die vom LSB NRW vergebene Vereinskennziffer verfügen)
- die Sporthilfe NRW (solange sie satzungsrechtlich mit dem LSB NRW verbunden ist)

Versicherungsschutz besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch für rechtlich selbstständige Vereine, die organisatorisch im Sinne einer Abteilung unterhalb eines Hauptvereins geführt werden.

### 2.2 Versicherte Personen

**Versicherte Personen** sind:

- aktive und passive Mitglieder

und auch ohne Mitgliedschaft im Verein

- Funktionäre\*innen (Mitglieder der Vereinsorgane und mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen Beauftragte)
- Übungsleiter\*innen, Sportlehrer\*innen und Trainer\*innen
- Schieds-, Kampf-, Zielrichter\*innen
- Beschäftigte, Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikant\*innen
- zur Durchführung versicherter Veranstaltung beauftragte Helfer\*innen
- Asylbewerber\*innen und Flüchtlinge
- Teilnehmer\*innen an Breitensportveranstaltungen, Deutschem Sportabzeichen, Kinderbewegungsabzeichen, speziellen Sportveranstaltungen (ohne Wegerisiko)

**Kein Versicherungsschutz** besteht für

- Nichtmitglieder (außer in einer o. g. Funktion)
- Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter zwölf Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften)
- in der Rechtsschutzversicherung für Berufssportler\*innen und Profiabteilungen (als Berufssportler\*in gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der ausgeübten Sportart bestreitet).

### 2.3 Versicherte Veranstaltungen und Unternehmungen

Nachdem der Kreis der versicherten Organisationen und Personen abgegrenzt ist, stellt sich die Frage, bei welchen Veranstaltungen, Gelegenheiten und Anlässen Versicherungsschutz besteht. Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass die Sportorganisationen als Veranstalter bei der Durchführung der üblicherweise dem satzungsgemäßen Vereins- oder Verbandsbetrieb zuzuordnenden Veranstaltungen versichert sind. Als Veranstaltungsformen sind z. B. zu nennen: Training, Wettkämpfe, sportliche Demonstrationen, Versammlungen, Tagungen, Lehrgänge, Abteilungs- und Ausschusssitzungen sowie gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen.

Die Mitglieder genießen dann Versicherungsschutz, wenn sie in ihrer jeweiligen Funktion an den versicherten Veranstaltungen teilnehmen.

Für Einzelunternehmungen der Mitglieder, z. B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritte bei Reiterabteilungen, ist der Versicherungsschutz i. d. R. davon abhängig, dass diese Betätigungen ausdrücklich angeordnet worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht z. B. für Gewerbebetriebe oder für die Ausrichtung nationaler oder internationaler Veranstaltungen eines Spitzenfachverbandes. Restauration in eigener Regie oder z. B. der Würstchenstand bei einer versicherten Veranstaltung sind keine Gewerbebetriebe in diesem Sinne und somit versichert.

## 2.4 Der örtliche Geltungsbereich

Die Ausweitung der Sportbegegnungen auf überregionale, z. T. sogar auf internationale Ebenen ist in der Sportversicherung ebenfalls berücksichtigt. Für fast alle Sparten gilt, dass der Versicherungsschutz weltweit im In- und Ausland besteht. Eine Ausnahme bildet lediglich die Rechtsschutzversicherung, bei der der örtliche Geltungsbereich auf Europa und die außer-europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres begrenzt ist.

## 2.5 Das Wegerisiko

Wir haben bereits feststellen können, auf welchen Umfang sich die Sportversicherung erstreckt. Der Versicherungsschutz wäre jedoch lückenhaft, würden nicht auch Schadenfälle versichert sein, die sich auf dem Weg zu oder von einer versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit ereignen. Dieses sog. Wegerisiko ist wie folgt geregelt:

Versichert sind

- der direkte Weg von und zu einer versicherten Veranstaltung/Tätigkeit, und zwar vom Verlassen bis zur Rückkehr in die Wohnung oder Arbeitsstätte
- alle Unfälle/Schadenfälle am auswärtigen Aufenthaltsort
- die Unterbrechung des direkten Weges, wenn der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung gewahrt ist, z. B. Pausen bei längeren Fahrtstrecken.

### 3. Die einzelnen Versicherungssparten

Gesteigertes Anspruchsdenken in unserer Bevölkerung, von dem auch der Sport nicht verschont bleibt, die Verwaltung teilweise hoher Vereinsgelder und nicht zuletzt die Ausweitung der sportlichen Beziehungen auch auf das Ausland machten es erforderlich, in die Sportversicherung mehrere Versicherungssparten zu integrieren.

#### **Welche Versicherungssparten beinhaltet die Sportversicherung des Landessportbundes NRW?**

In der Sportversicherung sind folgende **Versicherungssparten** enthalten:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
  - allgemeine Haftpflichtversicherung
  - Umwelt-Haftpflichtversicherung
  - Umweltschaden-Versicherung
  - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- D&O-Versicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Krankenversicherung

## 4. Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung soll den Sportler\*innen nach einem schweren Sportunfall helfen, wirtschaftliche und finanzielle Notlagen zu überbrücken. Der Begriff „Unfall“ findet im heutigen Sprachgebrauch in den verschiedensten Situationen Verwendung. Sie alle kennen den Ausdruck „Verkehrsunfall“ oder „Berufsunfall“. Oftmals wird der Begriff „Unfall“ dabei gebraucht, ohne dass überhaupt Personen zu Schaden gekommen sind.

### 4.1 Was ist in der Unfallversicherung versichert?

In der Sport-Unfallversicherung wird der Begriff „Unfall“ wie folgt definiert:

„Ein Unfall liegt vor, wenn der/die Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen/ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Kriterien in diesem Begriff zu erläutern oder Grenzfälle zu erarbeiten. Als wichtig erscheint allerdings zu erwähnen, dass Krankheiten und Sachschäden nicht unter den Unfallversicherungsschutz fallen.

Das Wesen dieser Versicherungssparte liegt darin, die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen, die mit einer durch einen Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung verbunden sein können, aufzufangen oder zumindest zu mildern.

### 4.2. Die Todesfall-Leistung

Der Tod eines Menschen gehört zu dem Schlimmsten, mit dem sich der Verein, insbesondere aber die Hinterbliebenen, auseinandersetzen müssen. Die Leistung für die Hinterbliebenen ist unterschiedlich hoch. Sie hängt z. B. davon ab, wie alt der/die Verunfallte zum Zeitpunkt des Todes war, ob er/sie ledig oder verheiratet war und schließlich, ob unterhaltsberechtigende Kinder zu versorgen sind. In der Sport-Unfallversicherung sind diese sozialen Aspekte insoweit berücksichtigt, als die Todesfallsummen nach Alter und Anzahl der unterhaltsberechtigenden Kinder gestaffelt sind.

Die Versicherungssumme beträgt 6.000 € für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und 12.000 € für Erwachsene. Die Versicherungssumme erhöht sich je unterhaltsberechtigtem Kind um 3.000 €.

### 4.3 Die Invaliditäts-Leistung

Es ist zunächst erforderlich, den Begriff „Invalidität“ zu erläutern. Invalidität bedeutet dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit und nicht – wie fälschlicherweise bei vielen Sportler\*innen auch heute noch vermutet wird – „Sportinvalidität“.

**Beispiel:** Ein 26-jähriger Fußballspieler einer Landesliga-Mannschaft hat bei einem Sportunfall einen Bänderabriss im Knie erlitten. Die erforderliche Operation und die nachfolgenden Heilbehandlungsmaßnahmen verlaufen erfolgreich. Nach viermonatiger Verletzungspause nimmt der Sportler das Training wieder auf. Während des Aufbautrainings stellt der Sportler fest, dass er sein verletztes Bein nicht mehr so belasten kann wie vor dem Unfall. Bei einer ärztlichen Begutachtung zur Feststellung einer möglichen Invalidität wird vom untersuchenden Arzt zwar eine geringfügige Funktionsunfähigkeit des verletzten Beins festgestellt, die allerdings nicht zu einer dauernden Beeinträchtigung führt. Allerdings rät der Arzt, künftig keinen Sport mehr zu betreiben. Der Sportler sieht sich selbst als Sportinvaliden.

Die Empfehlung des Arztes und die persönliche Entscheidung, mit den sportlichen Aktivitäten aufzuhören, führen nicht zu einer Invaliditäts-Leistung. Die Invaliditäts-Leistung soll also dazu dienen, die finanziellen Folgen einer Invalidität (Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit / Minderung der Funktionsfähigkeit von Gliedmaßen oder Sinnesorganen) nach einem Sportunfall zu mildern. Anders als bei der Todesfall-Leistung, die im Hinblick auf die unterschiedliche Überbrückungshilfe für die Hinterbliebenen gestaffelt ist, liegen bei der Invaliditäts-Leistung für alle versicherten Sportler\*innen, und zwar unabhängig von ihrer Tätigkeit oder Funktion im Verein, die gleichen Versicherungs-summen zugrunde.

Im Zusammenhang mit der Invaliditäts-Leistung wollen wir noch einmal auf die Grundsätze der Sportversicherung zurückkommen. Dabei wurde bereits darauf hingewiesen, dass Leistungen aus der Sportversicherung primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen müssen, während gesundheitliche Schäden geringeren Ausmaßes nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen. Dieses ist bei der Invaliditäts-Leistung im Besonderen berücksichtigt.



Ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht erst dann, wenn der ärztlich festgestellte Invaliditätsgrad 15 Prozent und mehr beträgt; d. h. ein Sportunfall mit nur geringfügigen Dauerfolgen führt nicht zu einer Invaliditäts-Leistung. Um dem-gegenüber nach schweren Unfällen eine spürbare Leistung zur Existenz- und Zukunftssicherung zu gewährleisten, ist eine Leistungssteigerung vorgesehen, die in besonders schweren Fällen 200.000 € beträgt.

Die Invaliditäts-Leistung wird übrigens zusätzlich zu möglichen Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen oder anderen, z. B. eigenen Unfallversicherungen, gezahlt.

#### 4.4 Die Übergangsleistung

Diese Leistungsart wurde mit dem Ziel eingeführt, eine besondere Leistung für die Rehabilitation des/der Verletzten zu gewähren und Einkommensverluste zu minimieren.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass nach einem Sportunfall – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – über einen Zeitraum von neun Monaten eine unfallbedingte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich von mehr als 50 Prozent ununterbrochen bestanden hat. Die Übergangsleistung beträgt 2.000 €.

Auch die Übergangsleistung wird nicht auf Leistungen anderer Versicherungen oder auf eine Invaliditäts-Leistung der Sportversicherung angerechnet, sondern immer zusätzlich gezahlt.

#### 4.5 Serviceleistungen

Die Bedeutung der Serviceleistungen lässt sich an folgendem Beispiel klarmachen:

*Bei einem Straßenradrennen stürzt ein Radsportler auf einer abschüssigen Straße in einen 30 Meter tiefer gelegenen Steilhang. Zur Suche, Rettung und Bergung des Verletzten und zum Transport in das nächstgelegene Krankenhaus ist der Einsatz eines Rettungshubschraubers erforderlich.*

Die anfallenden Such-, Rettungs-, Bergungs- und Transportkosten werden i. d. R. durch die eigene Krankenversicherung nicht in voller Höhe übernommen. Die Aufwendungen sind im Rahmen der Serviceleistungen bis maximal 5.000 € abgedeckt.

#### 4.6 Besondere Vertragserweiterungen in der Sport-Unfallversicherung

Es gibt im Sport typische Gefahren, die nicht ohne weiteres Gegenstand einer privaten Unfallversicherung sind bzw. die sogar üblicherweise als „Einzelrisiko“ gar nicht versichert werden können. Nur im Rahmen eines Sportversicherungsvertrags, wie ihn auch der Landessportbund NRW abgeschlossen hat, ist es möglich, spezielle Risiken des Sports und der Sportler\*innen abzudecken.

Zu nennen sind z. B. die sog. „optischen Unfälle“ mit Todesfolge. Gemeint sind die Todesfälle, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind, also z. B. Herzkreislaufversagen. Bei derartigen Todesfällen beträgt die Versicherungsleistung – unabhängig von Alter oder Familienstand – einheitlich 3.000 € zuzüglich 1.500 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Man spricht in der Sportversicherung von einem „optischen“ Sportunfall mit Todesfolge, weil zwar kein Unfall im Sinne der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen vorliegt, also kein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper einwirkt, allerdings für die Zuschauer\*innen und Beteiligten optisch der Eindruck entstanden ist, dass der Tod durch einen „Unfall“ eingetreten sei.

Eine weitere wichtige Leistungserweiterung gegenüber einer normalen privaten Unfallversicherung ist die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Invaliditätsansprüchen von 15 auf bis zu 36 Monate. Da sich Dauerschäden nach Sportverletzungen kurzfristig oftmals nicht abschließend erkennen und bewerten lassen, bedeutet die Verlängerung der Frist für den/die betroffenen Sportler\*in einen erheblichen Vorteil.

Uneingeschränkt mitversichert sind alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen, und zwar nicht nur, wie in der Unfallversicherung üblich, wenn Wirbelsäule oder Gliedmaßen betroffen sind, sondern z. B. auch bei Bauchmuskelerkrankungen. Wiederum eine Besonderheit, die gerade für die aktiven Sportler\*innen von Bedeutung ist.

Verletzungen durch Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen, wie z. B. Achillessehnenrupturen, oder Verletzungen des Bandapparates sind oft Folge von Abnutzung durch langzeitige Überbeanspruchung. In der Sportversicherung werden Vorerkrankungen oder erkennbare Abnutzungserscheinungen – man spricht von degenerativer Mitwirkung – nicht berücksichtigt; d. h. eine Leistungskürzung wird nicht vorgenommen. Dieser Verzicht auf Leistungskürzung gilt jedoch nur bei Verletzungen an Gliedmaßen und im Invaliditätsfall.

Eine besondere Aufgabe des Sports ist es, auch Menschen mit Behinderung in das Vereinsleben einzubeziehen. Dieser sozialen Komponente hat auch die Sportversicherung Rechnung getragen, indem Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und Personen die dauernd schwer- oder schwerstpflegebedürftig sind, die Leistungen aus der Sportunfallversicherung in Anspruch nehmen können. Dieser Personenkreis ist in einer normalen Unfallversicherung i. d. R. nicht versicherbar.

#### 4.7 Reha-Management bei versicherten Sportunfällen

Besteht ein in der Sportversicherung versicherter Sportunfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, die/den, Verunfallte\*n möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihr/ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen werden oder die von Versicherungsleistungen (z. B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt 20.000 €.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die Abteilung Sportversicherung der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an die/den Verunfallte\*n.

Das Reha-Management bietet folgende **Leistungen**:

##### 1. Medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben dem/der Verletzten selbst die Familie, die Ärzt\*innen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem/der Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

##### 2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater\*innen der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der/die Verletzte wird während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

### **3. Pflege-Management**

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater\*innen des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

### **4. Soziales Reha-Management**

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der/Die Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner/ihrer durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des/der Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieur\*innen und Architekt\*innen über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater\*innen und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des/der Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubs und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

## 5. Die Haftpflichtversicherung

Schadenfälle mit Anspruchssummen, die bis weit über die Millionengrenze hinausgehen, sind auch im Sport leider nicht mehr selten und können den Fortbestand des Vereinsbetriebes gefährden. Bevor dies anhand von Schadenbeispielen aus der Praxis erläutert wird, zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zur Haftpflichtversicherung:

### 5.1 Was ist die Aufgabe der Haftpflichtversicherung?

Stellen Sie sich einmal vor, irgendjemand wird bei Ihnen vorstellig und verlangt von Ihrem Verein oder einem Ihrer Mitglieder Schadenersatz, weil ihm/ihr ein Schaden entstanden sei, für den der Verein oder das Mitglied aufzukommen habe. Würden Sie ohne Weiteres Ihre Geldbörse zücken und den geforderten Betrag zur Wiedergutmachung aushändigen? Sicher nicht, und es wäre auch unbillig, jeden Anspruch zu entschädigen, ohne zu prüfen, ob er dem Grunde oder der Höhe nach überhaupt berechtigt ist.

Es ist auch heute noch eine weitverbreitete Ansicht, dass jede\*r, die/der einen Schaden verursacht, diesen auch wiedergutmachen müsse. Nach der geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung setzt die Verpflichtung zum Schadenersatz u. a. ein Verschulden voraus.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es zunächst zu prüfen, ob der gegen die Sportorganisation oder das Mitglied geltend gemachte Anspruch aufgrund der Sach- und Rechtslage überhaupt berechtigt ist. Sind die Ansprüche berechtigt, wird die Sport-Haftpflichtversicherung leisten, d. h. dem/der Geschädigten den Schaden ersetzen. Unberechtigte Ansprüche werden auf Kosten der Versicherung abgewehrt, wenn es sein muss, auch durch Aufnahme eines Prozesses.

Auch die Haftpflichtversicherung ist auf die besonderen Belange des Sports zugeschnitten. Anders jedoch als bei der Sport-Unfallversicherung, die ja ausschließlich für den/die Sportler\*in selbst gilt, ist in der Haftpflichtversicherung auch das Risiko der Vereine, Bünde und Verbände berücksichtigt. Gedacht ist dabei vor allem an die verschiedensten Veranstaltungen, die von den Vereinen, Bünden und Verbänden durchgeführt werden und die mit erheblichen Risiken verbunden sein können. Es muss aber auch an die Gefahren gedacht werden, die aus Eigenschaften herrühren, die nicht unmittelbar mit der Sportausübung zusammenhängen müssen.

### 5.2 Schadenbeispiele aus der Praxis

Der sehr weitgehende Haftpflichtversicherungsschutz soll an einigen Schadenbeispielen aus der Praxis einmal verdeutlicht werden.

#### **Schadenbeispiel 1 – Die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung**

*Der Fußballverein FC A. unterhält eine vereinseigene Sportanlage mit Umkleideräumen und einem Clubraum, in dem auch während der Spiele und in den Halbzeitpausen ein Getränkeausschank an die Zuschauer\*innen erfolgt. Infolge eines schadhafte Treppengeländers beim Aufgang zum Clubheim stürzt ein Zuschauer und zieht sich neben der Beschädigung seiner Bekleidung noch diverse Verletzungen zu. Der Verletzte nahm den Verein als Eigentümer der Sportanlage auf Schadenersatz in Anspruch, weil der Verein seine Verkehrs-sicherungspflicht verletzt habe.*

Da auch das Risiko der Sportorganisationen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten und deren Einrichtungen mitversichert ist, konnte im Rahmen der Sport-Haftpflichtversicherung der Schadenersatzanspruch des Zuschauers einschließlich der Regressansprüche der Krankenkasse befriedigt werden.

#### **Schadenbeispiel 2 – Die Bauherren-Haftpflichtversicherung**

*Den ganzen Tag über waren Vereinsmitglieder mit Arbeiten am neuen Vereinsheim beschäftigt. Nach Ende der Arbeiten wurde versehentlich eine Baugrube nicht ausreichend abgesperrt. Trotz verschiedener Hinweisschilder, dass das Betreten der Baustelle nicht gestattet ist, nutzten Kinder das Gelände, um dort zu spielen. Ein Kind stürzte in die Baugrube und verletzte sich. Gegen den Verein als Bauherr wurden Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht. Die Krankenkasse machte Heilbehandlungskosten in Höhe von über 10.000 € gegen den Verein als Bauherr geltend. Die Eltern machten für ihr verletztes Kind zudem noch Schmerzensgeldansprüche über 5.000 € geltend.*

Da festgestellt wurde, dass der Verein die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt hatte, wurden im Rahmen der Sport-Haftpflichtversicherung die Kosten von der ARAG übernommen.

Beachten Sie bitte, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Sport-Haftpflichtversicherung bis zu einer Bausumme von 500.000 € besteht. Ist das Bauvorhaben teurer, braucht nur die Differenz über das Versicherungsbüro nachversichert zu werden.

### **Schadenbeispiel 3 – Die persönliche Haftpflicht einer Übungsleiterin**

*Die Turnriege des TV 1899 e.V., eine Gruppe von 12 bis 14-jährigen Mädchen, war zu ihrem normalen Trainingsbetrieb angetreten. Es sollte heute mit dem Minitrampolin geübt werden, einem Gerät, mit dem die Mädchen schon häufig trainiert hatten. Ein 13-jähriges Mädchen setzte zum Sprung mit Salto an, kam falsch auf, schaffte den Absprung nicht richtig und schlug mit dem Rücken auf dem Mattenrand auf. Das Mädchen hatte Glück im Unglück, die Unfallfolge war keine komplette Querschnittlähmung, sondern eine partielle Lähmung, die - nach allerdings langwierigen Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen - geheilt werden konnte.*

*Der wirtschaftliche Schaden war hoch: Durch den langen Heilungsverlauf waren Behandlungskosten von über 15.000 € angefallen, die von der Krankenversicherung getragen wurden. Diese allerdings machte die Übungsleiterin der Trainingsstunde für den Schaden wegen fehlerhafter Hilfestellung haftbar und wollte ihre Aufwendungen von ihr ersetzt haben. Dazu kamen Forderungen der Verletzten selbst für Schmerzensgeld, Nachhilfestunden und für ein volles, verlorenes Schuljahr.*

Die Sport-Haftpflichtversicherung übernahm den Versicherungsschutz und wehrte die Schadenersatzansprüche der Krankenkasse und der Verletzten selber über zwei Gerichtsinstanzen ab, weil die Übungsleiterin kein Schuldvorwurf traf. Die Versicherung übernahm die anwaltliche Vertretung und die Gerichtskosten. Wäre die Übungsleiterin zum Ersatz des Schadens verurteilt worden, wären darüber hinaus auch die Ersatzforderungen der Krankenkasse und der Verletzten übernommen worden.

Diese drei Beispiele verdeutlichen, wie wichtig die Haftpflichtversicherung ist. Schon in den genannten Schadenbeispielen wären der Verein oder die auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Personen ohne den Schutz der Sport-Haftpflichtversicherung zumindest in ihrer Existenz gefährdet gewesen. Man kann im Übrigen zusammenfassend sagen, dass es in der Sport-Haftpflichtversicherung wegen der zuletzt deutlich erhöhten Versicherungssummen kaum noch zusätzlich zu versichernde Risiken für den Verein gibt.

## 6. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die D&O-Versicherung

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Verbänden ist vielfältig und mit einem hohen Anspruch versehen. Hiermit sind neben der breiten Aufgabenstellung auch Haftungsrisiken verbunden, die das Vermögen des Vereins oder sogar das Privatvermögen der Vorstände treffen können. Vorstandsmitglieder mit einer Vergütung von mehr als 840 € im Jahr (Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG) haften gegenüber ihrem Verein/Verband, den Mitgliedern und auch gegenüber Dritten schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Bei einer Vergütung von weniger als 840 € pro Jahr ist der Vorstand gegenüber seinem Verein/Verband und den Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verantwortlich. Bei der Schädigung von Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein/Verband. Kann der Verein/ Verband jedoch nicht leisten oder geht die Pflichtverletzung über einfache Fahrlässigkeit hinaus, haftet der Vorstand auch dann mit seinem Privatvermögen.

Damit jedoch nicht der Verein/Verband den Schaden tragen muss oder gar Vorstandsmitglieder privat für fahrlässige Pflichtverletzungen finanziell belastet werden, hat der Landessportbund NRW die Sportversicherung optimiert und den Bedürfnissen der Vereine/Verbände und deren Verantwortungsträger\*innen angepasst, indem er die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die sog. D&O-Versicherung (= **D**irectors & **O**fficers) in die Sportversicherung mit einbezogen hat.

### 6.1 Was ist in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert?

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt alle Vereins-/Verbandsmitglieder bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, insbesondere die haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen und den Vorstand.

**Beispiel:** *Der/die Leiter\*in der Turnabteilung versäumt es, eine geplante Verschiebung des Breitensportlaufes der Druckerei bekannt zu geben. Diese „Pflichtverletzung“ wird zum Auslöser für einen teuren Neudruck der Veranstaltungunterlagen.*

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst derartige fahrlässige Pflichtverletzungen der versicherten Personen (Fehler, Versäumnisse, Irrtümer), wenn hierdurch ein Vermögensschaden beim Verein/Verband oder gegenüber Dritten verursacht wird. Zudem sind Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie das Risiko aus Schlüsselverlust (vereinseigene und fremde Schlüssel) versichert.

Die Versicherungsleistung beträgt 250.000 € je Versicherungsfall, der Schlüsselverlust ist mit einer Versicherungssumme von 20.000 € mitversichert.

Ein wesentlicher Unterschied zur D&O-Versicherung (siehe unten) besteht darin, dass der Verein/Verband den/die Schadenverursacher\*in für den erlittenen Eigenschaden nicht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen muss. Primäres Ziel der Vermögensschaden-Zusatzversicherung ist der Ersatz von Vermögenseinbußen des Vereins/Verbandes. Sie umfasst alle Mitglieder sowie den Vorstand bei der satzungsgemäßen Tätigkeit.

### 6.2 Was ist in der D&O-Versicherung versichert?

Die D&O-Versicherung (= **D**irectors & **O**fficers) beinhaltet für Vorstände und Geschäftsführer\*innen im Verein/Verband eine Absicherung ihrer Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die D&O-Versicherung bietet dem Vorstand zudem eine besonders qualifizierte Rechtsverteidigung. Neben der Prüfung der Haftpflichtfrage, der Abwehr unbegründeter Ansprüche (Rechtsschutzfunktion), sowie der Befriedigung von begründeten Ansprüchen werden bereits vorbeugende außergerichtliche Rechtskosten übernommen, sobald eine Inanspruchnahme des Vorstandes wahrscheinlich ist. Wird im Versicherungsfall zudem das Ansehen der versicherten Person geschädigt, leistet die D&O-Versicherung angemessene Aufwendungen für einen Ausgleich der Reputations-schäden, z. B. Übernahme von Honorarkosten eines/einer Public-Relation-Berater\*in zur Wiederherstellung des guten Rufs.

Die D&O-Versicherung bietet den Organmitgliedern über die satzungsgemäße Tätigkeit hinaus für deren gesamte operative Tätigkeit einen umfangreichen, eigenständigen Schutz.

Die Versicherungssumme der D&O-Versicherung beträgt 250.000 € je Schadenfall.

## 7. Die Vertrauensschadenversicherung

Bei allen Sportorganisationen sind erhebliche Geldbeträge (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus dem Sportbetrieb, Eintrittsgelder, Umsätze aus Getränkeverkäufen) zu verwalten. Für die Verwaltung der Vereinsgelder sind die gewählten Schatzmeister\*innen zuständig. Dabei handelt es i. d. R. um Vertrauenspersonen, die auch die fachliche Befähigung in Geld- und Finanzfragen haben und die darüber hinaus auch das Vertrauen der Vereinsmitglieder und des Vereinsvorstandes genießen.

### **Was ist in der Vertrauensschadenversicherung versichert?**

Leider kommt es hin und wieder vor, dass die vom Verein eingesetzten Vertrauenspersonen ihre Stellung missbrauchen und den Verein um Gelder betrügen, Urkunden fälschen oder Unterschlagungen begehen. Unter Umständen wird durch solche schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen die ordnungsgemäße Fortführung des Sportbetriebes oder gar die Existenz des Vereins gefährdet.

Aber auch ohne Verschulden der vom Verein eingesetzten Vertrauenspersonen können Gelder oder Geldwerte in Verlust geraten, z. B. durch Raub, Erpressung, Feuer oder Einbruchdiebstahl. Auch in solchen Fällen leistet die Vertrauensschadenversicherung für die verlorengegangenen bzw. vernichteten Geldwerte.

Um den Vereinen in einer solchen Notsituation zu helfen, gibt es die Vertrauensschadenversicherung, die eine Erstattung der nachgewiesenen Vermögensverluste vorsieht (bei Vereinen bis zu 7.500 €). Allerdings wird der/die für den Schaden Verantwortliche in jedem Fall vom Versicherer regresspflichtig gemacht.

## 8. Die Rechtsschutzversicherung

Die Sport-Rechtsschutzversicherung übernimmt u. a. das Kostenrisiko, wenn es darum geht, eigene Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen oder sich in einem Strafverfahren verteidigen zu müssen. Zum besseren Verständnis einige Beispiele:

### Schadenbeispiele aus der Praxis

#### **Beispiel 1 – Schadenersatz-Rechtsschutz**

*Beim Einbiegen in die Zufahrt zum Sportgelände kommt ein Autofahrer mit seinem Fahrzeug ins Schleudern und beschädigt die Umzäunung des Sportplatzes. Der Verein als Eigentümer des Geländes muss einen Anwalt nehmen, um seine Ersatzansprüche zur Reparatur des Zaunes gegen den Schadenverursacher geltend zu machen.*

Das Kostenrisiko aus der Geltendmachung der eigenen Schadenersatzansprüche wird durch die Rechtsschutzversicherung getragen.

#### **Beispiel 2 – Straf-Rechtsschutz**

*Der Jugendtrainer erklärt während einer Übungsstunde einigen Jugendspielern den Übungsablauf an einem Sportgerät. Ein 9-jähriger Junge hat sich unbemerkt in den Lagerraum für bewegliche Kleinfeldtore entfernt. Beim Spielen in diesem Lagerraum stürzt eines der Tore um und verletzt das Kind. Gegen den Jugendtrainer wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.*

Für die Verteidigung im Strafverfahren wird dem Jugendtrainer Kostenschutz im Rahmen der Rechtsschutzversicherung zur Verfügung gestellt.

#### **Beispiel 3 – Arbeits-Rechtsschutz**

*Der vorzeitig entlassene Trainer der Handballmannschaft fordert vom Verein die Fortzahlung seines Gehalts. Der Trainer klagt vor dem Arbeitsgericht seine Ansprüche ein. Mit Unterstützung eines Rechtsanwalts will der Verein die Ansprüche zurückweisen lassen.*

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird dem Verein Kostenschutz gewährt.

#### **Beispiel 4 – Sozialgerichts-Rechtsschutz**

*Nach einer Prüfung wurde festgestellt, dass der Verein für seine angestellten Mitarbeiter\*innen über Jahre nicht genügend Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abführte. Die Rentenversicherung fordert vom Verein ausstehende Beiträge in Höhe von 25.000 €. Der Verein wehrt sich gegen die Höhe des eingeforderten Betrages und will eine niedrigere Feststellung der Forderung erreichen.*

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird dem Verein Kostenschutz gewährt.

#### **Beispiel 5 – Vertrags-Rechtsschutz**

*Der Pächter der Vereinsgaststätte ist mit den Pachtzahlungen im Rückstand. Trotz Mahnungen des Vereins bleiben die Zahlungen aus. Vor Gericht klagt der Verein die Rückstände ein.*

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird dem Verein Kostenschutz ab dem gerichtlichen Verfahren gewährt.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu 100.000 €, im sog. erweiterten Straf-Rechtsschutz bis zu 500.000 €.



## 9. Die Krankenversicherung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland sowie nach der einschlägigen Rechtsprechung ist ein Sportunfall einer Krankheit gleichzusetzen ist. Das bedeutet, dass nicht nur der Arbeitgeber verpflichtet ist, Löhne und Gehälter für sechs Wochen weiterzuzahlen, sondern auch, dass die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsträger die erforderlichen Kosten für die Heilbehandlungsmaßnahmen übernehmen müssen.

Kostenträger für eine sportunfallbedingte Behandlung oder einen Krankentransport ist also zunächst die eigene Krankenversicherung. Dies gilt auch für mitversicherte Familienangehörige.

### Was ist in der Sport-Krankenversicherung versichert?

Die Sport-Krankenversicherung beteiligt sich an den Kosten für:

- Zahnschäden (bis 40 % des Rechnungsbetrages, max. 4.000 € je Sportunfall)
- andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung (bis zu 2.600 € je Schadenfall)
- die Rückbeförderung reiseunfähig erkrankter Personen
- die Überführung von Verstorbenen
- Heilbehandlungskosten im Ausland

Ansprüche auf die o. g. Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Kostenträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe). Die Kostenbelege müssen mit einem Erstattungsvermerk des vorleistungspflichtigen Kostenträgers zwecks Prüfung vorgelegt werden.

Die dem/der Versicherten vom Gesetzgeber auferlegten Eigenanteile/Zuzahlungen (bei Rezeptgebühren, stationärem Krankenhausaufenthalt usw.) werden im Rahmen der Krankenversicherung nicht erstattet.

## 10. Wichtige Zusatzversicherungen für den Verein

Jeder Verein sollte prüfen, ob in Ergänzung zur Sportversicherung noch zusätzlicher Versicherungsbedarf besteht. Das Versicherungsbüro beim Landessportbund NRW in Duisburg steht den Vereinen jederzeit für eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Einige wünschenswerte oder notwendige Zusatzversicherungen werden nachfolgend beispielhaft genannt.

### 10.1 Die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Wer für die Abwicklung des Spielbetriebes in den Vereinen verantwortlich ist, weiß, welche Anstrengungen manchmal notwendig sind, Mitglieder, Freund\*innen und Gönner\*innen des Vereins oder die Eltern Jugendlicher zu aktivieren, mit ihren privaten Pkw die Sportler\*innen, Funktionär\*innen, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen oder Reisebegleiter\*innen zu Sportveranstaltungen zu fahren.

Mit der Bewältigung dieses Problems allein ist es aber nicht getan. Jeder Verein muss sich im Zusammenhang mit diesen „Fahrdiensten“ zwangsläufig auch mit der Frage auseinandersetzen, welche Ansprüche eventuell an den Verein gestellt werden, wenn es bei einer solchen, im Auftrag des Vereins durchgeführten, Beförderungsfahrt zu einem Unfall kommt, bei dem das Fahrzeug beschädigt wird oder es sogar zu einem Totalschaden kommt. Oder was ist, wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Der/Die Geschädigte wird sich aus verständlichen Gründen zunächst an den Verein halten, denn schließlich ist er/sie ja für ihn gefahren. Eine Beihilfe oder gar die volle Erstattung des Schadens aus der Vereinskasse kommt jedoch bei den wenigsten Vereinen aufgrund der oftmals angespannten Finanzlage in Frage.

Als einzige sinnvolle Alternative bleibt daher, Vorsorge durch einen speziellen Versicherungsschutz zu treffen, der die Schäden an den Fahrzeugen abdeckt. Die Lösung ist die Kfz-Zusatzversicherung inklusive Rechtsschutz, die von den Vereinen selbst abgeschlossen werden kann.

Diese wichtige Zusatzversicherung ist in den letzten Jahren regelmäßig verbessert worden, wenn dieses aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der praktischen Vereinsarbeit und nicht zuletzt aufgrund der Vorschläge und Wünsche aus den Vereinen notwendig und sinnvoll war.

### 10.2 Die Nichtmitgliederversicherung

Viele Vereine bieten zur Gewinnung neuer Mitglieder Sportkurse oder spezielle Sportprogrammen an. Der persönliche Schutz von Nichtmitgliedern beim Sport ist - bis auf wenige Ausnahmen – jedoch nicht über die Sportversicherung geregelt. Vereine, die Nichtmitglieder absichern möchten, die aktiv an ihren Sportveranstaltungen teilnehmen, können dieses für einen geringen Jahresbeitrag tun. Es gelten die Leistungen des Sportversicherungsvertrages. Versichert ist nicht nur die Teilnahme an der Veranstaltung, sondern auch der Rückweg. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Vereinsgröße.

### 10.3 Die Reiseversicherung

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden soll oder muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für Vereine, Verbände und Reisetilnehmer\*innen bereit.

In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu beachten, dass die Versicherung für den Verein oder Verband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 r BGB zwingend erforderlich ist, wenn unter anderem mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden; dazu zählen z. B. die Anmietung von Transportmitteln oder Unterkünften und Verpflegung.

Für die Reisetilnehmer\*innen kann eine Kombination von Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz sowie zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung oder – bei Auslandsreisen – eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.

## 10.4 Die Gebäudeversicherung

Sachversicherungen aller Art werden von der Sportversicherung nicht erfasst. Daher ist für eigene Clubhäuser, Sporthallen oder Ähnliches der Abschluss einer ausreichenden Sachversicherung für Gebäude unverzichtbar.

Flexible Leistungsbausteine ermöglichen es, die Gebäudeversicherung ganz nach den individuellen Bedürfnissen des Vereins zusammenzustellen, von finanziellem Schutz bei Gebäude- und Glasschäden bis zur Absicherung gegen Mietausfälle.

## 10.5 Der Sport-Vereinsschutz (Inventar-Versicherung und Online-Forderungsmanagement)

Die Ausrüstung und das Inventar der Sportvereine sind nicht nur Voraussetzung, um erfolgreich "im Spiel zu bleiben", sondern auch einiges wert. Der Sport-Vereinsschutz wurde speziell für Vereine im organisierten Sport entwickelt.

Die Vereine haben die Wahl zwischen verschiedenen Produktpaketen und können somit selbst bestimmen, wie umfassend die Absicherung ihres Vereinsinventars sein soll.

Ein Plus des Sport-Vereinsschutzes ist das Online-Forderungsmanagement, das in allen Produktpaketen enthalten ist. Die Vereine müssen damit nicht auf fälligen Forderungen sitzen bleiben und können das Mahnen und Inkasso einfach dem professionellen Inkassopartner der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG übergeben.

## 10.6 Der CyberSchutz für Sportvereine

Auch Sportvereinen bietet die Digitalisierung von Daten große Vorteile. Damit steigt jedoch nicht nur die Effizienz, sondern auch das Risiko eines Online-Angriffs auf die eingesetzten IT-Systeme.

Der CyberSchutz für Sportvereine bewahrt die Handlungsfähigkeit des Vereins und schützt ihn vor den finanziellen Folgen, wenn Daten des Vereins gestohlen oder missbräuchlich genutzt werden. Handelt es sich um sensible Daten von Vereinsmitgliedern oder Sponsoren und werden diese geschädigt, wiegt der Image-Verlust oft mindestens so schwer wie der verursachte Schaden. Auch ein abhandengekommenes Laptop oder Smartphone kann ursächlich für einen Datenmissbrauch sein.

Die ARAG kümmert sich dann schnellstmöglich um die Systeme und trägt den finanziellen Schaden – ganz gleich, was für ein Online-Angriff diesen verursacht hat. Um die Unterbrechung des Sportbetriebes zu minimieren, werden dem Verein ausgewählte IT-Spezialisten zur Seite gestellt.

Versichert sind direkte, gezielte Angriffe über das Internet auf die IT-Systeme oder auf die Webseite des Vereins. Diese können beschädigt, zerstört, verändert, blockiert oder missbraucht werden, z., B. durch

- unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten
- unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Vereins
- Veränderungen der Webseite des Vereins

Mitversichert sind auch nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch Übermittlung von Schadsoftware/Malware (z. B. Viren, Würmer oder Trojaner).

Bei ungezielten Online-Attacken ist der Verein bis 10.000 € abgesichert. Bei gezielten Online-Attacken beträgt die Versicherungssumme wahlweise 100.000 €, 150.000 € oder 250.000 €. Die Selbstbeteiligung beträgt 500 €.